

# **BROT FÜR ALLE – STIFTUNGSSTATUT STIFTUNGSREGLEMENT**

Version 1. Januar 2004

# STIFTUNGSREGLEMENT

Das vorliegende Stiftungsreglement wird in Ausführung zum Stiftungsstatut erlassen.

Bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen wird nachstehend der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet.

## I. Allgemeines

---

### Art. 1 Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup> Die Stiftung nimmt den Zweck gemäss Stiftungsstatut wahr.

<sup>2</sup> Die Stiftung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie sammelt finanzielle Mittel für Entwicklungsprojekte und Programme des «Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)» und von Missionswerken sowie von anderen dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund nahestehenden Organisationen;
- b) sie gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten und Programmen zusammen mit diesen Partnern;
- c) sie informiert die kirchliche und allgemeine Öffentlichkeit über die weltweite Entwicklungszusammenarbeit und stellt die dafür nötigen Mittel bereit;
- d) sie fördert die entwicklungspolitische Meinungs- und Entscheidungsbildung und ausgewählte entwicklungspolitische Massnahmen und stellt die dafür nötigen Mittel bereit.

### Art. 2 Gemeinnützigkeit

<sup>1</sup> Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Sie strebt weder für sich noch für die Kirchen und Personen, welche sie unterstützen, einen Gewinn an. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfeszwecke.

<sup>2</sup> Sie verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Stiftungsstatut und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur.

<sup>3</sup> Sie hält die Kosten für Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen.